

# RS OGH 2002/3/13 7Ob323/01b, 7Ob81/02s, 1Ob116/03w, 10Ob18/08g, 7Ob105/08d, 7Ob189/09h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.03.2002

## Norm

ABGB §279

ABGB §281 Abs3

ABGB idF ArtI Z38 KindRÄG 2001 §189 Abs2

AußStrG §238 Abs1

## Rechtssatz

Unter "besonders geeignete Personen" im Sinne§ 189 Abs 2 ABGB idF Art I Z 38 KindRÄG 2001 werden zunächst jene nach § 281 Abs 3 ABGB zu bestellenden Personen einzuordnen sein, weil die besondere Eignung unzweifelhaft Bestellungsgrund ist und das Gesetz zum Wohl des Betroffenen (Behinderten) besondere Eigenschaften des zu Bestellenden zwingend normiert. Weiters werden darunter auch die nach § 281 Abs 2 ABGB nominierten Personen nach Gesetzesauftrag und Gesetzeszweck (§ 6 ABGB) der Vereinssachwalterschaft fallen. Dass der Verfahrenssachwalter nicht nach § 281 Abs 3 ABGB zu bestellen ist, schließt jedoch nicht aus, einen Rechtsanwalt dennoch als für die von ihm zu besorgende Aufgabe als "besonders geeignet" im Sinn des § 189 Abs 2 ABGB nF anzusehen ist; etwa dann, wenn andere Personen für die Funktion des Verfahrenssachwalters nicht auffindbar oder verfügbar sind.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 323/01b

Entscheidungstext OGH 13.03.2002 7 Ob 323/01b

- 7 Ob 81/02s

Entscheidungstext OGH 07.08.2002 7 Ob 81/02s

Auch; nur: Dass der Verfahrenssachwalter nicht nach § 281 Abs 3 ABGB zu bestellen ist, schließt jedoch nicht aus, einen Rechtsanwalt dennoch als für die von ihm zu besorgende Aufgabe als "besonders geeignet" im Sinn des § 189 Abs 2 ABGB nF anzusehen ist; etwa dann, wenn andere Personen für die Funktion des Verfahrenssachwalters nicht auffindbar oder verfügbar sind. (T1)

- 1 Ob 116/03w

Entscheidungstext OGH 27.05.2003 1 Ob 116/03w

Auch; nur T1

- 10 Ob 18/08g

Entscheidungstext OGH 01.04.2008 10 Ob 18/08g

Vgl; Beisatz: Auch dann, wenn der zuständige Verein eine Übernahme aus fehlenden (Personal-)Kapazitäten ablehnt und dann die subsidiäre Heranziehung von Rechtsanwälten oder Notaren (zur Bestellung von Rechtsanwälten und Notaren zu Verfahrenssachwaltern ohne deren Zustimmung siehe bereits RIS-Justiz RS0116381) oder anderer geeigneter (und bereiter) Personen zum Tragen kommt, gebietet es die Bedachtnahme auf das Wohl der betroffenen Person, bei der Auswahl einer für das Amt des Sachwalters in Betracht kommenden Person nicht einfach nach einer allgemein gehaltenen „Liste“ wie der Liste aller Rechtsanwälte in einem Kammersprengel vorzugehen, sondern eine für das Amt geeignete Person auszuwählen. (T2); Veröff: SZ 2008/37

- 7 Ob 105/08d

Entscheidungstext OGH 28.05.2008 7 Ob 105/08d

Vgl auch

- 7 Ob 189/09h

Entscheidungstext OGH 30.09.2009 7 Ob 189/09h

Auch; Beis ähnlich wie T2

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116381

#### **Im RIS seit**

12.04.2002

#### **Zuletzt aktualisiert am**

14.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)